

BVGer A-6820/2009 vom 23. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6820_2009

FR: TAF A-6820/2009 du 23 mars 2010

IT: TAF A-6820/2009 del 23 marzo 2010

Regeste

Eisenbahnen (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BAV gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 2

Gemeinwesen sind im Allgemeinen dann nach Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde berechtigt, wenn sie gleich oder ähnlich wie Private betroffen oder durch die angefochtene Verfügung in ihren hoheitlichen Befugnissen und Aufgaben berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben oder es um spezifische öffentliche Anliegen, wie etwa den Schutz der Einwohner vor Immissionen, geht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-8636/2007 vom 23. Juni 2008 E. 1.1, A-486/2009 vom 4. November 2009 E. 2.3; ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 2.87 ff.). Die Beschwerdeführerinnen vertreten als Gemeinden das Anliegen der Einwohner auf Schutz vor Schadstoff- und Lärmimmissionen, weshalb davon auszugehen ist, dass sie als Standort- und Anrainergemeinden in einem künftigen Plangenehmigungsverfahren über das Gateway Limmattal in ihren schützenswerten Interessen berührt und zur Beschwerdeführung legitimiert wären. Sie sind mit ihrem Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung im vorinstanzlichen Verfahren unterlegen; sie sind somit durch die angefochtene Verfügung sowohl formell als auch materiell beschwert und daher zur Erhebung des vorliegenden Rechtsmittels legitimiert.

E. 3

Wird ein Nichteintretensentscheid angefochten, prüft das Bundesverwaltungsgericht nur die Rechtsfrage, ob die Vorinstanz auf die bei ihr vorgebrachte Eingabe zu Recht nicht eingetreten ist. Damit wird das Anfechtungsobjekt auf die Eintretensfrage beschränkt. Die Gutheissung der Beschwerde hätte allein die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zur Folge, was bedeuten würde, dass sich die Vorinstanz materiell mit den Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandersetzen hätte (BGE 132 V 74 E. 1.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6827/2008 vom 2. März 2009 E. 1.4;

MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 2.8, 2.164). Soweit die Beschwerdeführerinnen mit ihrem Hauptbegehren ausdrücklich den Erlass einer Feststellungsverfügung beantragen, ist daher ihre Beschwerde zulässig. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und 52 VwVG) ist - mit dieser Einschränkung - einzutreten.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerinnen waren mit Gesuch vom 11. Juli 2008 an die Vorinstanz gelangt und hatten diese ersucht, mittels Verfügung verbindlich festzustellen, dass das Plangenehmigungsverfahren betreffend das Umschlagterminal zwingend einen Sachplan im Sinne von Art. 13 RPG voraussetze und ein solcher daher vorgängig zum Plangenehmigungsverfahren zu erarbeiten sei. Die Vorinstanz wies das Gesuch mit Verfügung vom 30. September 2009 ab, weil die Beschwerdeführerinnen keinen praktischen Nutzen aus einer Feststellungsverfügung ziehen könnten und daher kein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 25 Abs. 2 VwVG nachzuweisen vermöchten. Der Vorteil der Verfahrensökonomie als praktischer Nutzen käme der Beschwerdegegnerin, nicht aber den Beschwerdeführerinnen zugute.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerinnen machen demgegenüber einen eigenen praktischen Nutzen an einer Feststellungsverfügung geltend. Dafür spreche bereits der Umstand, dass sie gegebenenfalls gezwungen seien, sich zwei Mal mittels separater Einsprache in das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren einbringen zu müssen. Ausserdem hätten sie sich - nicht zuletzt aufgrund ihrer Funktion als Gemeinwesen - redlich darum bemüht, hinsichtlich der strittigen rechtlichen Grundsatzfrage möglichst frühzeitig Klarheit zu erhalten. Hinzu komme, dass sie nicht nur ein verfahrensrechtliches, sondern auch ein materielles Interesse auszuweisen vermöchten. Es sei ernsthaft zu befürchten, dass die Beschwerdegegnerin ein "fait accompli" schaffen wollte, wodurch nicht nur die materiellrechtliche Ordnung aus den Angeln gehoben und das raumplanerische Koordinationsgebot missachtet, sondern auch das bundesrechtlich determinierte Sachplanverfahren seines Inhalts entleert würde, indem die Anhörung der kommunalen Planungsträger und die Mitwirkung der betroffenen Limmattaler Bevölkerung erst in einem zeitlich nachfolgenden Schritt erfolgten (Art. 4 und 13 RPG, Art. 19 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [RPV, SR 700.1]). Mit dem seinerzeitigen Gesuch hätte die Unsicherheit betreffend die Notwendigkeit des Vorliegens des projektspezifischen Sachplans für das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren beseitigt werden sollen. Somit habe ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung künftiger öffentlichrechtlicher Rechte und Pflichten bestanden. Auch das Subsidiaritätsprinzip, mit dem sich die Vorinstanz gar nicht erst auseinandergesetzt habe, spreche nicht gegen eine Feststellungsverfügung, denn dieses gelte ohnehin nicht uneingeschränkt. Es könne insbesondere dann davon abgesehen werden, wenn mit der Feststellungsverfügung gewisse grundlegende Rechtsfragen vorweg gelöst werden könnten und damit die Einleitung eines unter Umständen aufwändigen Verfahrens vermieden werden könne, was vorliegend durchaus zutreffe.

E. 4.3

Die Beschwerdegegnerin beantragt die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Sie hält insbesondere dafür, dass die Beschwerdeführerinnen über kein

aktuelles und konkretes Rechtsschutzinteresse am Erlass einer Feststellungsverfügung verfügten. Eine Feststellungsverfügung würde diesen keinen besonderen Nutzen bringen, da die vorgebrachten Forderungen im Rahmen eines konkreten Plangenehmigungsverfahrens zu klären seien.

E. 4.4

Im Folgenden gilt es demnach zu prüfen, ob die Vorinstanz auf das Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung nach Art. 25 VwVG hätte eintreten müssen.

E. 5.1

Die in der Sache zuständige Behörde kann über den Bestand, den Nichtbestand oder den Umfang öffentlichrechtlicher Rechte oder Pflichten von Amtes wegen oder auf Begehren eine Feststellungsverfügung treffen (Art. 25 Abs. 1 VwVG). Dem Begehren um eine Feststellungsverfügung ist zu entsprechen, wenn der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse nachweist (Art. 25 Abs. 2 VwVG). Ein solches wird im Sinne der Einheit des Prozesses gleich ausgelegt wie dasjenige zur Beschwerdelegitimation gemäss Art. 48 VwVG (Isabelle Häner, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich 2009, Art. 25 N. 16). Erforderlich ist ein rechtliches oder tatsächliches Interesse an der sofortigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (BGE 132 V 166 E. 7). Das Rechtsschutzinteresse besteht somit darin, dass ein Nachteil abgewendet werden kann, wenn die Feststellungsverfügung erlassen wird. Die gesuchstellende Person muss folglich nachweislich Dispositionen nicht treffen können oder solche ungerechtfertigterweise unterlassen, sofern die feststellende Verfügung nicht ergeht. Mithin ist auch bei der Feststellungsverfügung der praktische Nutzen nachzuweisen (Häner, Praxiskommentar VwVG, Art. 25 N. 16). Im Einzelnen wird verlangt, dass das Interesse besonders, direkt und aktuell ist. In Bezug auf die Aktualität muss das praktische Interesse an der Rechtsklärung grundsätzlich im Urteilszeitpunkt noch aktuell sein. Entsprechend der Beschwerdelegitimation kann ein Feststellungsbedürfnis jedoch ausnahmsweise trotz fehlender Aktualität bejaht werden, wenn eine Grundsatzfrage sonst nie geklärt würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.258/2000 vom 27. Oktober 2000 E. 2.b). Im Hinblick auf die Feststellung von künftigen, möglicherweise entstehenden Rechten oder Pflichten ist aber vor allem die Frage wichtig, ob das Interesse schon aktuell ist. Art. 25 Abs. 1 VwVG lässt Feststellungsverfügungen bezüglich künftiger Rechte und Pflichten an sich zu, sofern diese resp. der Sachverhalt zum Zeitpunkt des Feststellungsbegehrens bereits hinreichend bestimmt sind (BGE 108 Ib 540 E. 3; Beatrice Weber-Dürler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich 2008, Rz. 3 zu Art. 25). Der rechtserhebliche Sachverhalt sollte sich nach Erlass der Feststellungsverfügung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern (BGE 129 III 503 E. 3.5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-4037/2007 vom 29. Februar 2008 E. 7.1.1). Die Grenze ist nicht einfach zu ziehen; jedenfalls wird ein aktuelles Interesse dann bejaht, wenn der Tatbestand weitgehend verwirklicht ist. Das Feststellungsinteresse ist schutzwürdig, wenn das Interesse des Gesuchstellers an einer sicheren Dispositionsgrundlage gegenüber dem Interesse der Verwaltungsökonomie überwiegt. Bei dieser Abwägung spielt die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung eine wichtige Rolle (Weber-Dürler, Kommentar zum VwVG, Rz. 18 zu Art. 25).

E. 5.2

Vorliegend ersuchten die Beschwerdeführerinnen um Feststellung, dass das Plangenehmigungsverfahren betreffend das Gateway Limmattal für den kombinierten Güterverkehr in Dietikon zwingend einen rechtsgenügenden Sachplan im Sinne von Art. 13 RPG voraussetze und mithin der projektspezifische Sachplan Verkehr, Umsetzungsteil Infrastruktur Schiene, vorgängig zu erarbeiten sei. Als Standort- und Anrainergemeinden sind die Beschwerdeführerinnen vom Projekt Gateway Limmattal zweifellos betroffen. Ob sie aber auch ein schutzwürdiges Interesse im Sinne der dargelegten Rechtsprechung nachzuweisen vermögen, ist nicht ohne Weiteres ersichtlich und bedarf einer genaueren Abklärung. Insbesondere stellt sich die Frage nach dem praktischen Nutzen einer Feststellungsverfügung für die Beschwerdeführerinnen.

E. 5.3

Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), dürfen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden (Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 [EBG, SR 742.101]). Gemäss Art. 18 Abs. 5 EBG setzt die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, grundsätzlich einen Sachplan nach RPG voraus. Nach Art. 13 Abs. 1 RPG erarbeitet der Bund Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können; er erstellt die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab. Die Beschwerdeführerinnen erachten die Auswirkungen des Projekts Gateway auf Raum und Umwelt für erheblich und das Vorliegen eines Sachplans deshalb für zwingend. Da sie befürchten, dass die Beschwerdegegnerin das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren vor Vorliegen des Sachplans initiieren werde, ersuchen sie um eine feststellende Verfügung. Betroffen sind somit künftige, erst noch zu entstehende Rechte und Pflichten der Beschwerdeführerinnen.

E. 5.4

Die Beschwerdegegnerin hat bis zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Plangenehmigungsgesuch eingereicht. Das Plangenehmigungsverfahren mit der öffentlichen Projektauflage für das Gateway Limmattal ist gemäss Beschwerdegegnerin erst für 2012 vorgesehen (<<http://www.gateway-limmattal.ch>> besucht am 23. März 2010). Einzelheiten des Projekts stehen demnach noch nicht fest. So liegt, wie die Vorinstanz festhält, insbesondere auch noch kein Finanzierungsgesuch der Beschwerdegegnerin für das Projekt vor, weshalb noch keine Beurteilung der Zweckmässigkeit, des Bedarfs, der Wirtschaftlichkeit, der Finanzierbarkeit sowie des Flächenbedarfs habe vorgenommen werden können. Es sei daher nicht auszuschliessen, dass aus der Prüfung der genannten Faktoren oder aus wirtschaftlichen oder strategischen Überlegungen der Beschwerdegegnerin oder aufgrund der Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung beispielsweise eine Redimensionierung oder eine Verlegung des Güterterminals resultieren könnten. Derartige Änderungen hätten aber unweigerlich Auswirkungen auf die Frage, ob es sich bei dem geänderten Projekt um ein solches handelt, das sich im Sinne von Art. 18 Abs. 5 EBG erheblich auf Raum und Umwelt auswirke und deshalb grundsätzlich einen Sachplan nach dem RPG voraussetze.

E. 5.5

Die Erarbeitung des Sachplanteils Infrastruktur Schiene findet gemäss Schreiben der Vorinstanz vom 30. November 2009 zu Handen der kantonalen Regierungsräte für

Raumordnung (<<http://www.bav.admin.ch/aktuell/vernehmlassung/02645/index.html?lang=de>> besucht am 23. März 2010) in Modulen statt. Der Sachplan befasst sich mit den Infrastrukturen für den Schienenverkehr, die sich im Kompetenzbereich des Bundes befinden. Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Nutzung der Schieneninfrastrukturen von gesamtschweizerischer Bedeutung bilden den zentralen Gegenstand. Im Rahmen des ersten Moduls werden der bestehende Sachplan AlpTransit nachgeführt sowie Objektblätter zu den bereits vom Parlament beschlossenen sachplanrelevanten Vorhaben zum Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz und der zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur erarbeitet. Berücksichtigt werden dabei insbesondere auch Güterterminals wie das Gateway Limmattal. Ende November 2009 wurde der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, den Kantonen zur Anhörung nach Art. 19 RPV und zu einer Stellungnahme betreffend allfällige Widersprüche zur kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV) bis zum 15. März 2010 zugestellt.

E. 5.6

Die Vorinstanz rechnet im angefochtenen Entscheid damit, dass bis ca. Mitte 2010 ein Entscheid des Bundesrates vorliegen werde. Wie sie zu Recht festhält, ist damit nicht ausgeschlossen, dass - bis die Beschwerdegegnerin ein Plangenehmigungsgesuch einreicht - der Teil Infrastruktur Schiene des Sachplans Verkehr bereits verabschiedet ist. Diesfalls wäre das Begehren der Beschwerdeführerinnen bereits materiell erfüllt und damit gegenstandslos. Daneben ist aber auch zu berücksichtigen, dass verschiedene, soeben erwähnte Punkte noch nicht festgelegt sind, noch kein Finanzierungsgesuch vorliegt und weitere Faktoren zu Projektänderungen führen können (vgl. E. 5.4). Das Projekt Gateway Limmattal befindet sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht im Plangenehmigungsverfahren. Daran ändert die Aussage des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) in seiner Vernehmlassung vom 28. Oktober 2008 im vorinstanzlichen Verfahren, worauf sich die Beschwerdeführerinnen berufen und wonach davon auszugehen sei, dass eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt gegeben sei, weil die Anlage der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sei, nichts, denn das definitiv ausgearbeitete Projekt liegt eben noch nicht vor, weshalb Änderungen und Anpassungen nicht auszuschliessen sind.

E. 5.7

Somit kann nicht gesagt werden, dass der Sachverhalt bereits hinreichend bestimmt ist. Vielmehr ist noch offen, in welchem konkreten Umfang ein Plangenehmigungsgesuch für das Projekt eingereicht werden wird. Weiter ist nicht auszuschliessen, dass bis dahin ohnehin bereits ein genügender Sachplan vorliegen wird. Die Beschwerdeführerinnen können damit aber kein aktuelles Feststellungsinteresse nachweisen. Auch der von ihnen angeführte Vorteil der Verfahrensökonomie käme in erster Linie der Beschwerdegegnerin zugute, zumal diese an einer raschen Umsetzung des Projekts interessiert sein dürfte. Allfällige Verzögerungen, die entstehen könnten, wenn im Plangenehmigungsverfahren nicht alle Voraussetzungen, wozu auch - sofern sich dies als notwendig erweist - ein genügender Sachplan gehört, erfüllt sein sollten, hätte nämlich die Beschwerdegegnerin zu tragen. Demgegenüber dürften die Beschwerdeführerinnen, die sich auf den Schutz vor Immissionen durch das Gateway Limmattal berufen, an einer möglichst raschen Umsetzung des Projekts wenig Interesse haben. Der Erlass einer Feststellungsverfügung hätte somit nicht zur Folge, dass diese dadurch einen Nachteil abwenden könnten. Ihre Einwände lassen

sich genauso im Plangenehmigungsverfahren einbringen, weshalb ein Interesse an der sofortigen Feststellung des Rechtsverhältnisses nicht auszumachen ist.

E. 5.8

Auf das Erfordernis der Subsidiarität, wonach die Feststellungsverfügung insofern subsidiär ist, als sie in der Regel nur in Frage kommt, wenn das schutzwürdige Interesse nicht ebenso gut mit einer Leistungs- oder Gestaltungsverfügung gewahrt werden kann, braucht demnach nicht eingegangen zu werden. Die Beschwerde ist, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.

E. 6

In ihrer Schlussbemerkung rügen die Beschwerdeführerinnen, die Vorinstanz habe ihre Vernehmlassung verspätet eingereicht. Das Bundesverwaltungsgericht werde daher ersucht, über die Rechtzeitigkeit der Vernehmlassung resp. deren materielle Berücksichtigung zu befinden. In der Tat wurde die vom 8. Dezember 2009 datierende Vernehmlassung erst am 10. Dezember 2009 der Schweizerischen Post übergeben - 6 Tage nach Ablauf der auf den 4. Dezember 2009 angesetzten Frist. Behördlich angesetzte Fristen sind im Unterschied zu gesetzlichen erstreckbar. Auch bei behördlichen Fristen gilt aber, dass die Verfahrenshandlung grundsätzlich nur innerhalb der angesetzten Frist wirksam vorgenommen werden kann (Urs Peter Cavelti, Kommentar zum VwVG, Rz. 4 zu Art. 23). Nach Art. 23 VwVG droht die Behörde, die eine Frist ansetzt, die Folgen der Versäumnis an. Im Versäumnisfall treten nur die angedrohten Folgen ein. Diese Bestimmung dient dem Schutz der Partei, die sich damit im Voraus ein Bild über die Folgen einer Nichtbeachtung der Frist machen kann (Cavelti, Kommentar zum VwVG, Rz. 6 zu Art. 23). Vorliegend hat das Bundesverwaltungsgericht mit Ansetzung der Frist zur Einreichung der Vernehmlassung keine Säumnisfolgen angedroht. Art. 32 Abs. 2 VwVG sieht im Übrigen ausdrücklich vor, dass verspätete Parteivorbringen, die ausschlaggebend erscheinen, trotz der Verspätung berücksichtigt werden können bzw. - aufgrund der Untersuchungsmaxime (Art. 12 VwVG) - berücksichtigt werden müssen (Patrick Sutter, Kommentar zum VwVG, Rz. 8 zu Art. 32). Das Bundesverwaltungsgericht hat daher den Inhalt der vorinstanzlichen Vernehmlassung trotz verspäteter Einreichung zur Kenntnis genommen. Die Vorinstanz wird jedoch darauf hingewiesen, in Zukunft rechtzeitig ein begründetes Fristerstreckungsgesuch einzureichen, sollte eine gerichtlich angesetzte Frist nicht eingehalten werden können.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gelten die Beschwerdeführerinnen als unterliegend. Anderen als Bundesbehörden, die Beschwerde führen und unterliegen, werden gestützt auf Art. 63 Abs. 2 VwVG Verfahrenskosten nur auferlegt, soweit sich der Streit um vermögensrechtliche Interessen von Körperschaften oder autonomen Anstalten dreht. Ohne vermögensrechtliche Interessen handeln namentlich Gemeinden, die - meist im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren - missliebige Infrastrukturprojekte bekämpfen (LORENZ KNEUBÜHLER, Die Kostenverlegung im Beschwerdeverfahren des Bundes, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBI] 2005, S. 457 mit Hinweisen). Entsprechend werden den Beschwerdeführerinnen im vorliegenden Verfahren keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 8

Eine Parteientschädigung (Art. 64 VwVG) steht weder den unterliegenden Beschwerdeführerinnen noch der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.